

Absender
FDP-Fraktion und Fraktion DIE LINKE. (mit BfBB)

Drucksachen-Nr.

0555/2009

öffentlich

Antrag

der Fraktion, der/des Stadtverordneten
FDP-Fraktion und Fraktion DIE LINKE. (mit BfBB)

zur Sitzung:
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 17.12.2009

Tagesordnungspunkt

Anträge der FDP-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE. (mit BfBB) vom
27.11.2009 und 30.11.2009 zur Bestellung weiterer beratender Mitglieder
für den Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport

Inhalt:

Mit Schreiben vom 27.11.2009 beantragt die FDP-Fraktion, der Rat möge eine Vertreterin/einen Vertreter des Stadtsportverbandes zum beratenden Mitglied des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schule und Sport bestellen.
Die Fraktion DIE LINKE. (mit BfBB) beantragt mit Schreiben vom 30.11.2009, der Rat möge je eine Vertreterin/einen Vertreter der Bezirksschülervertretung zum beratenden und stellvertretenden beratenden Mitglied des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schule und Sport bestellen. Zudem wird angeregt als weitere beratende Mitglieder Vertreter des Stadtsportverbandes und des Stadtverbandes Kultur als beratende Mitglieder in den Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport zu bestellen.
Die Anträge sind dieser Vorlage als Anlagen beigefügt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Schulausschuss gilt als Ratsausschuss und ist nach kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen zusammenzusetzen, wobei die von § 85 SchulG NRW vorgegebene Besetzung zu beachten ist.

Danach **ist** je ein von der evangelischen und der katholischen Kirche benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem **können** Vertreterinnen / Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

Die Schülervvertretung ist eine Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler, nicht jedoch Vertreterinnen / Vertreter i. S. von § 85 Abs. 2 SchulG NRW. Vertreterinnen/ Vertreter der Schulen ist danach grundsätzlich die Schulleitung.

Wird ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, hier der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport, findet § 85 Abs. 2 SchulG NRW mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreterinnen / Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt. Umgekehrt ist eine ständige beratende Mitwirkung von Personen in Angelegenheiten des Schulausschusses ausgeschlossen, wenn sie nicht zu dem in § 85 Abs. 2 SchulG NRW genannten Kreis gehören.

Stehen gesetzliche Regelungen, wie im Falle des Schulausschusses, nicht entgegenstehen, liegt es im Ermessen des Rates sachkundige Einwohnerinnen / Einwohner als Mitglieder mit beratender Stimme in die freiwilligen Ratsausschüsse zu wählen (§ 58 Abs. 4 GO NRW). Beim Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport wäre eine Beteiligung der beratender Mitglieder nach § 85 Abs. 2 SchulG NRW für den Bereich des Schulausschusses und eine Beteiligung von beratenden Mitgliedern nach § 54 Abs. 4 GO NRW für den Bildung, Kultur, Sport denkbar. Dies setzt jedoch voraus, dass die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung eindeutig nach Angelegenheiten des Schulausschusses und Angelegenheiten der übrigen Bereiche zu strukturieren ist und die beratenden Mitglieder entsprechend ihrer Bestellung für den jeweiligen Bereich an der Sitzung teilnehmen.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Ratsausschüsse als verkleinertes Abbild die Zusammensetzung des Ratsplenums widerspiegeln müssen. Der Rat wird von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt, er repräsentiert die Bürgerinnen / den Bürger. Diese Repräsentation vollzieht sich nicht nur im Plenum, sondern auch in den Ausschüssen des Gemeinderats (vgl. Urteil vom 27. März 1992 - BVerwG 7 C 20.91 - BVerwGE 90, 104 <113> [BVerwG 27.03.1992 - 7 C 20/91] und Beschluss vom 7. Dezember 1992 - BVerwG 7 B 49.92 - Buchholz 11 Art. 28 GG Nr. 87). Bei der Bestellung beratender Mitglieder ist dieser Aspekt zu berücksichtigen. Neben den, von der FDP-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE. (mit BfBB) vorgeschlagenen, gibt es weitere Gruppierungen, die eine Beteiligung als beratende Mitglieder an den freiwilligen Ratsausschüssen erwarten und denen dann aus Gründen der Gleichbehandlung zugestimmt werden müsste.